

Beifügung des vollständigen Inhalts geschehen, in welchem Falle dann das von dem Adressaten für unfrankirte Briefe gezahlte Porto restituirt und von dem Absender eingezogen wird.“

Gera, den 5. Juli 1851.

**Kürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Zemmel.

3) Verordnung, die Einlieferung von Sträflingen in die Strafanstalten betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 12. Juli 1851.)

Nach den, in der Verordnung über das Verfahren bei Einlieferungen von Sträflingen in die Strafanstalten vom 29. Juli 1852 (Gesetzsammlung Nr. 134) unter 3 enthaltenen Bestimmungen haben die Kriminalgerichtsbehörden dafür Sorge zu tragen, daß die Sträflinge gehörig gereinigt und nicht etwa mit einer Krankheit behaftet der Strafanstalt übergeben werden.

Da sich darüber Beschwerden erhoben haben, daß den dicsfallsigen Bestimmungen nicht immer gehörig entsprochen wird, so wird die erwähnte Verordnung ihrem ganzen Umfange nach hiermit eingeschärft und insbesondere den Untersuchungsbehörden zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Sträflinge stets gehörig gereinigt und nicht etwa mit einer Krankheit behaftet in die Strafanstalt eingeliefert, oder, wenn Krankheitserscheinungen vorhanden, diese sofort bei der Einlieferung der Anstalts-Administration gehörig angezeigt werden.

Gera, den 6. Juli 1851.

**Kürstlich Neuf-Mauisches Ministerium.
von Bretschneider.**

Zemmel.